

**Studien- und Prüfungsordnung des ZWPH für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang „B.A. Betriebliche Bildung“**

Beschluss der wissenschaftlichen Leitung des ZWPH am 18. Juli 2012
Beschluss des Senats der PH Schwäbisch Gmünd vom 31. Okt. 2012

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebliche Bildung“ des ZWPH gemäß § 29 Abs. 2 und 4 des Landeshochschulgesetzes (Bachelorstudiengänge).
- (2) Der Studiengang wird organisiert und getragen durch das ZWPH. Grundlage hierfür ist der Kooperationsvertrag mit der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
- (3) Die in dieser SPO beschriebene Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle studienbegleitenden Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit und der Bachelorprüfung. Die Bachelorprüfung ist gemäß § 33 LHG als Externenprüfung organisiert. Es gilt die entsprechende Ordnung der PH Schwäbisch Gmünd über die Durchführung von Externenprüfungen in der jeweils aktuellen Fassung. Für die Abschlussarbeit findet die Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge (BStPO) vom 6. Dez. 2007 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

I. Allgemeiner Teil

1. Studienordnung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 59 LHG besitzt.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für diesen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, praktische Studiensemester, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten nach ECTS ist im „Besonderen Teil“ festgelegt.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit

Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) versehenen Einheiten zusammengefasst.

(2) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 25 Stunden. Pro Semester werden 30 LP vergeben (gemäß „Länderübergreifende Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der KMK i.d.F.v. 4. Feb. 2010).

(3) Für den erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 180 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Gliederung des Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind im „Besonderen Teil“ festgelegt.

§ 5 Änderungen des Lehrangebotes

(1) Von der im „Besonderen Teil“ festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende Jahr beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Geschäftsstelle des ZWPH und die Studiengangleitung. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Studiengangleitung sowie die Lehrenden im Studiengang.

2. Prüfungsordnung

§ 7 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine dem Abschluss adäquate berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.

§ 8 Prüfungsausschuss des ZWPH

(1) Für die Zulassung zum Studiengang, die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt.

(4) Studiengangleiter/-innen der Studiengänge im ZWPH sowie die wissenschaftliche Leitung des ZWPH sind Kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Dozenten können auf Vorschlag einer Studiengangleiterin bzw. eines Studiengangleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(6) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der bzw. dem Vorsitzenden geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die bzw. der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(8) In dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses des ZWPH

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über a) die Zulassung zum Studiengang, b) die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, d) die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen, e) die Ungültigkeit der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Geschäftsführung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis durch die wissenschaftliche Leitung des ZWPH übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer nach Absatz (2) Satz 2 darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige formale Qualifikation besitzt

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines vergleichbaren Bachelor- Studiengangs oder eines anderen verwandten Studiengangs an einer anderen Hochschule werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Prüfungs- und Studienordnung entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktischen Tätigkeiten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, ist unter Berücksichtigung der von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen die Studiengangleitung zuständig.

(3) Berufliche Qualifikationen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können von der Studiengangleitung auf Antrag als gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistung anerkannt werden. Hierzu ist die thematische Entsprechung, die fachliche Einschlägigkeit sowie das inhaltliche Niveau als bacheloradäquat zu dokumentieren sowie der Erwerb dieser Qualifikationen und Kompetenzen glaubhaft zu machen. Für Absolventinnen und Absolventen der bundeseinheitlich geregelten Fortbildungsberufe „Aus- und Weiterbildungspädagoge/-pädagogin“ und „Berufspädagoge/-pädagogin“ gelten pauschale Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Diese sind im Besonderen Teil dieser SPO beschrieben.

(4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn a) mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen oder b) mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte oder c) die Bachelor-Arbeit anerkannt werden soll bzw. sollen.

(5) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Dasselbe gilt für unbenotete Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 12 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich.

(3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(4) Leistungspunkte dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist im Modulhandbuch festgelegt.

(6) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.

(7) Macht jemand durch Antrag an den Prüfungsausschuss des ZWPH glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (z.B. Portfolios). Die Anfertigung von Gruppenarbeiten mit individuell

bewertbaren Anteilen ist möglich, wenn die Lehrende bzw. der Lehrende dies für sinnvoll erachtet.

(2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und der Studiengangleitung unverzüglich zu melden.

(3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Modulprüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist in den Modulhandbüchern festgelegt.

(3) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss des ZWPH mit Zustimmung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.

§ 15 Sonstige Modulprüfungsleistungen

(1) Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsformen (u. a. Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektprüfungen, fachpraktische Prüfungen) möglich. Entsprechendes regelt das Modulhandbuch. Bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 13, bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 14 verfahren.

§ 16 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Für das Anfertigen einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist ein Antrag gemäß § 33 LHG an das akademische Prüfungsamt der PH zu richten. Näheres regelt die PH in einer Ordnung über die Durchführung von Externenprüfungen. Die Externenprüfung erfolgt an der PH auf Grundlage der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge (BStPO) vom 6. Dezember 2007“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten. Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung nach § 33 LHG sind beizufügen:

- Der Zulassungsbescheid des Prüfungsausschusses (ZWPH) zum Bachelorstudiengang
- Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung, in der Regel durch eine Bescheinigung der Studiengangleitung (ZWPH) über den Erwerb von mindestens zwei Drittel der LP, die im Studiengang ohne die Leistungspunkte der Abschlussarbeit erworben werden können.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt der PH. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung sind eine Begründung sowie eine Rechtshilfebelehrung beizufügen.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Bachelorarbeit werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend
- ausreichend bis mangelhaft
- mangelhaft bis ungenügend

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/ einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. (2) erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,0 ergibt die Note „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“

- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wurde die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

(2) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und / oder die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Beeinträchtigung bei der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Die Ausgabe eines neuen Themas für die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung nicht spätestens sechs Jahre nach Beginn des Studiums erbracht sind, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen

der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studiengangleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus fremden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

§ 23 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die Absolventin/der Absolvent, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis der PH über das Bestehen der Bachelorprüfung, eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Diploma Supplement. Näheres regelt die BStSPO der PH Schwäbisch Gmünd.

(2) Wird das Studium ohne Externenprüfung beendet, sind bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile durch das ZWPH in einem Zertifikat zu dokumentieren.

(3) Dem Zertifikat wird eine Leistungsübersicht beigelegt, welche die folgenden Angaben enthält: a) die im Laufe des Studiums belegten Module und ihre Komponenten, b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 01. November 2012 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2012/13.

II. Besonderer Teil

§ 26 Module, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die Anrechnungspunkte in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

Anlage 1: Modulübersicht / Modultabelle / Modulbeschreibung Studiengang Betriebliche Bildung

Anlage 2: Modulhandbuch Studiengang Bachelor of Arts Betriebliche Bildung

**Änderungsordnung
für die Studien- und Prüfungsordnung
des ZWPH für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
„B.A. Betriebliche Bildung“ vom 18. Juli.2012**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S.1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 sowie § 58 Abs. 8 LHG Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd nach Befassung am 27. November 2013 im anschließenden Umlaufverfahren bis 12. Dezember 2013 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat gem. § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 12.12.2013 ihre Zustimmung erklärt.

**Artikel 1
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung des ZWPH für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „B.A. Betriebliche Bildung“ vom 18. Juli.2012 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 2 Zugangsvoraussetzungen** erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 59 LHG besitzt und den Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung nachweist.“

2. § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsausschuss der ZWPH, der gemäß Abs. 8 für das Anerkennungsverfahren zu-

ständig ist, vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss der ZWPH gemäß Abs. 8. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn
a) mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen oder
b) mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte oder
c) die Bachelor-Arbeit
anerkannt werden soll bzw. sollen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelor-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung, oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Dasselbe gilt für unbenotete Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss der ZWPH nach der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit gemäß Abs. 1 durch die Modulverantwortlichen.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

(2) Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen als gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistung erfolgt auf Antrag. Hierzu ist die thematische Entsprechung, die fachliche Einschlägigkeit sowie das inhaltliche Niveau als bacheloradäquat zu dokumentieren sowie der Erwerb dieser Qualifikationen und Kompetenzen nachzuweisen. § 11 Absatz 5 bis 8 gelten entsprechend.

(3) Die bundeseinheitlich geregelten Fortbildungsberufe „Aus- und Weiterbildungspädagoge/-pädagogin“ und „Berufspädagoge/-pädagogin“ werden pauschal als Studienleistungen anerkannt. Die Details der Anerkennung von Studienleistungen regeln Anlagen 1 und 2 des Besonderen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Abschlussnote des Fortbildungsberufs gilt als Prüfungsleistung des Moduls 2.

4. In § 20 Wiederholung von Prüfungen erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb eines halben Jahres abgelegt werden, auf Antrag kann sie auch zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.